

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Linda Teuteberg, Manuel Höferlin, Konstantin Kuhle, Benjamin Strasser und der Fraktion der FDP**

### **[Bezugnahme]**

**– Drucksache 19/[...] –**

## **Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf BT-Drucks. 19/9736 - Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes**

Der Bundestag wolle beschließen:

BT-Drucks. 19/9736

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/9736 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

I. Vor der bisherigen Nummer 1 wird folgende Nummer 1 eingefügt:

1. § 10 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort "und" ersetzt.
- c) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. gewährleistet, sich in die deutschen Lebensverhältnisse einzuordnen, insbesondere darf ein Ausländer nicht gleichzeitig mit mehreren Ehegatten verheiratet sein.“

II. Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 2 und 3.

### **Begründung**

Der Änderungsantrag verfolgt vorrangig das Ziel, eine Unvereinbarkeit von Mehr- oder Vielehen mit dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch ausländische Staatsangehörige zu postulieren.

In der öffentlichen Diskussion hat das Thema in jüngerer Vergangenheit eine zunehmende Rolle gespielt, zumal es durch Migrationsbewegungen insbesondere seit dem Jahr 2015 zu einer Erhöhung der Zahl ausländischer Zuwanderer

in der Bundesrepublik Deutschland gekommen ist, die teils aus Staaten stammen, in denen die Viel- oder Mehrehe rechtlich zulässig ist. In der Bundesrepublik Deutschland ist der Abschluss einer Mehrehe bereits gegenwärtig strafbar (§ 172 StGB) und darf zivilrechtlich nicht geschlossen werden (§ 1306 BGB, Artikel 13 Absatz 4 Satz 1 EGBGB). Ob bei Migranten aus solchen Staaten, in denen die Mehrehe rechtlich zugelassen ist, solche Eheformen bestehen, wird statistisch nicht erhoben. Ebenfalls nicht erhoben wird insofern die Zahl rein religiös vorgenommener Eheschließungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, etwa vor Imamen. Mehrehen werden jedoch in erster Linie im Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsgerichte staatlichen Institutionen bekannt. Ein Beispiel hierfür bietet die in der Vergangenheit erörterte Frage des Familiennachzugs zu in Deutschland gewöhnlich aufhaltigen Migranten. In diesem Zusammenhang dürfte jährlich bundesweit etwa eine dreistellige Anzahl an Viehehen bekannt werden. Zur Größe des etwaigen Dunkelfeldes sind valide Aussagen kaum zu treffen. Auch die geschätzte Zahl jährlich bekannt werdender Mehrehen indiziert jedoch, dass gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.

Auch aus Sicht der Gleichberechtigung der Geschlechter besteht Handlungsbedarf, denn in einer Vielzahl von Herkunftsstaaten derjenigen Personen, bei denen das Bestehen von Mehrehen festgestellt werden konnte, ist die Eingehung der Mehrehe nur Männern, nicht aber Frauen oder gar Trans- und Intermenschen gestattet. Eine Zweit- oder Mehrfachehe ist namentlich dann, wenn sie nur dem Mann erlaubt ist, Ausdruck eines vormodernen, die Gleichberechtigung der Geschlechter missachtenden Ehemodells. Damit liegt in der Mehrehe regelmäßig auch eine gleichstellungspolitisch unerträgliche und drastische Zementierung bestehender Ungleichgewichte zwischen Mann und Frau, deren Beseitigung ausdrücklicher Verfassungsauftrag ist (Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 GG).

In der bundesdeutschen Gesellschaft wird die Ehe auch weiterhin prägend als Einehe verstanden. Entsprechend wird in § 1353 Absatz 1 Satz 1 BGB die Ehe als auf Lebenszeit geschlossene Lebensgemeinschaft von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts definiert. Eine weitere Ehe darf nach § 1306 BGB nicht geschlossen werden, wenn zwischen einer der Personen, die die Ehe miteinander eingehen wollen, und einer dritten Person bereits eine Ehe oder eine Lebenspartnerschaft besteht. Ungeachtet aller Wandlungen, die der Ehebegriff in den letzten Jahrzehnten genommen hat, und den verschiedenen Formen des Zusammenlebens von Partnern mit oder ohne Kinder ist der Grundsatz, dass eine Ehe – so sie denn geschlossen werden soll – jeweils nur mit einer Person geschlossen werden kann und soll, auch gesellschaftlich unangefochten.

Diese gesellschaftliche Perspektive findet zudem eine strafrechtliche Verankerung. § 172 StGB stellt unter Strafe, wenn verheiratete oder in Lebensgemeinschaft lebende Personen eine weitere Ehe oder Lebenspartnerschaft eingehen. Dass dieses strafrechtliche Verbot der Doppelehe bei einer nach anzuwendendem Sachrecht zulässigen, durch einen Ausländer in seinem Herkunftsstaat geschlossenen Doppelehe nicht greift und eine so geschlossene Ehe nach Internationalem Privatrecht im Rahmen des deutschen *ordre public* als rechtsgültig betrachtet werden kann, ändert nichts an dem normativen Schutz des Grundsatzes der Einehe als solchem. Es begrenzt lediglich die innerstaatliche straf- oder zivilrechtliche Sanktionierung einer im Ausland geschlossenen Doppelehe, stellt aber weder normativ noch gesellschaftlich das Konzept der Einehe infrage.

Dieses Zusammenspiel von gesellschaftlich-kultureller Prägung durch den

Grundsatz der Einehe und dessen strafrechtlicher Verankerung lässt es sachgerecht erscheinen, die Beachtung des Grundsatzes der Einehe nicht nur für die Einbürgerung von Ehegatten oder Lebenspartnern deutscher Staatsangehöriger vorzusehen, sondern grundsätzlich auch von sämtlichen übrigen Einbürgerungsbewerbern zu verlangen. Die Beachtung des Grundsatzes der Einehe als Einbürgerungsvoraussetzung ist dem Gesetz in Gestalt des unbestimmten Rechtsbegriffs der Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse in der Auslegung, die jener Begriff jüngst durch das BVerwG erfahren hat (BVerwG BVerwG, Urt. v. 29.05.2018), bereits bekannt; diese Voraussetzung gilt jedoch nur für die Einbürgerung von Ehegatten oder Lebenspartnern deutscher Staatsangehöriger (§ 9 Absatz 1 Nummer 2 StAG), nicht jedoch als allgemeine Einbürgerungsvoraussetzung.

Das BVerwG hat a.a.O., Leitsatz 5, dargelegt, dass insbesondere nicht schon das in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StAG enthaltene Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes die Wahrung des Grundsatzes der Einehe umfasse. Die Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse, die eine Mehrehe ausschließe, sei nicht von diesem Begriff umfasst. Der Gesetzgeber sei aber nicht gehindert, die Anspruchseinbürgerung bei bestehender Mehrehe nicht zuzulassen. Dies wird mit dem Antrag umgesetzt. Mit der Orientierung der Anspruchseinbürgerung am Grundsatz der Einehe wird zudem ein Beschluss der Frühjahrsinnenministerkonferenz vom Juni 2018 umgesetzt, wonach die Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse, insbesondere die Beachtung des Verbots der Viel- und Mehrehe, notwendige und unverzichtbare Bestandteile für die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit sind.

Als weitere Regelungsfolge der mit der Ergänzung in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 StAG übertragenen Vorschrift des § 9 Absatz 1 Nummer 2 StAG gelten neben dem Grundsatz der Einehe auch die übrigen Inhalte des Tatbestandsmerkmals der Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse für die Anspruchseinbürgerung. Dies erscheint im Sinne einer kohärenten Integrationsförderung sachgerecht. Es verbleibt jedoch nur geringfügiger Anwendungsspielraum, da hiermit namentlich das Vorhandensein deutscher Sprachkenntnisse angesprochen ist, diese in § 10 Absatz Satz 1 Nummer 6 StAG jedoch schon eine eigenständige Regelung bei der Anspruchseinbürgerung erfahren haben. Auch für die Anforderungen an die Voraufenthaltsdauer trifft § 10 Absatz 1 StAG eine selbständige Regelung. Insofern ist es abweichend von § 9 Absatz 1 Nummer 2 StAG geboten, das im Wesentlichen verbleibende Element der Mehrehe im Gesetzestext noch einmal ausdrücklich beispielhaft hervorzuheben. Der vorgeschlagene § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 StAG übernimmt die bereits für die Einbürgerung von Ehegatten oder Lebenspartnern in § 9 Absatz 1 Nummer 2 StAG getroffene Regelung sinngemäß und angepasst an die Formulierungsweise bei der Anspruchseinbürgerung. Um das Regelungsziel hervorzuheben, wird der zentrale Anwendungsfall der Vielehe im Sinne eines Regelbeispiels anders als in § 9 StAG ausdrücklich hervorgehoben.

Berlin, den 04.06.2019

**Christian Lindner und Fraktion**

## **Begründung**

Bitte Begründung oben ausschneiden und hier einfügen.